



Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

16148/1/14
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0390 (COD)**

SOC 832
EMPL 182
MAR 185
CODEC 2378

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	15752/14 SOC 801 EMPL 168 MAR 180 CODEC 2295 + COR 1
Nr.	16472/13 SOC 960 MAR 180 CODEC 2641 - COM(2013) 798 final
Komm.dok.:	
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und 2001/23/EG in Bezug auf Seeleute - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 19. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie übermittelt, der darauf abzielt, die im EU-Arbeitsrecht verankerten Rechte der Seeleute zu stärken, so dass sie die gleichen Rechte haben wie Arbeitnehmer an Land. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag Änderungen an fünf Richtlinien¹ im Bereich des Arbeitsrechts vor, die derzeit nicht für Seeleute und/oder Fischer gelten oder von deren Anwendungsbereich die Mitgliedstaaten sie ohne ausdrückliche Begründung ausschließen können.

¹ Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, Richtlinie 2009/38/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats, Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen und Richtlinie 2001/23/EG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen.

Durch den Vorschlag wird ein uneingeschränktes Recht der Seeleute auf Unterrichtung und Anhörung in diese Richtlinien aufgenommen, die zuvor Ausnahmeregelungen und Abweichungen von diesem Recht zuließen.

Damit soll die derzeitige Rechtslage korrigiert werden, die dazu führt, dass dieselbe Arbeitnehmerkategorie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die Mitgliedstaaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausschlussregelungen und Abweichungen Gebrauch machen. Die meisten Mitgliedstaaten haben keinen oder nur selten Gebrauch von den Ausschlussregelungen gemacht.

Der Vorschlag zielt nicht nur darauf ab, gleiche Ausgangsbedingungen im maritimen Sektor zu gewährleisten, sondern auch die Qualität der Arbeitsplätze in diesem Bereich zu verbessern, um dem derzeitigen Rückgang der Zahl junger Europäer, die bestimmte maritime Berufe ergreifen, entgegenzuwirken und die ausgebildeten Arbeitnehmer in den Berufen zu halten.

Die Kommission hat die Sozialpartner auf europäischer Ebene im Einklang mit Artikel 154 Absatz 2 AEUV im Rahmen eines zweistufigen Konsultationsverfahrens in den Jahren 2007 und 2009 zu der Frage gehört, wie einschlägige Maßnahmen der Union gegebenenfalls ausgerichtet werden sollten. Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte in der Frage, wie die Rechte von Seeleuten am besten geschützt werden können und wie gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des maritimen Sektors in der EU zu gewährleisten ist, haben die Sozialpartner im maritimen Sektor kein Interesse an der Einleitung eines Verhandlungsverfahrens gezeigt.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 25. März 2014 bzw. am 2. April 2014 abgegeben.

II. BERATUNGSERGEBNISSE

Seitdem der Vorschlag der Gruppe "Sozialfragen" in ihrer Sitzung vom 3. Juli 2014 unterbreitet wurde, ist er in fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen eingehend erörtert worden.

DK, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Folgenabschätzung

Der Vorsitz hat eine Folgenabschätzung zur Prüfung des Vorschlags anhand einer indikativen Checkliste organisiert². Die Folgenabschätzung lässt deutlich die unterschiedliche Rechtslage in Bezug auf die Rechte von Seeleuten in den Mitgliedstaaten erkennen. Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten, in denen die Seeleute bereits in den Anwendungsbereich der fünf Richtlinien aufgenommen worden sind, haben gezeigt, dass diesen Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Die Folgenabschätzung hat auch die methodischen Grenzen in Bezug auf die Daten im maritimen Sektor deutlich gemacht. Denn Daten über Seeleute werden auf nationaler Ebene nicht systematisch erhoben, und es gibt keine einheitliche Methode zur Feststellung der Zahl der beschäftigten Seeleute.

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die meisten Delegationen unterstützen die Ziele des Vorschlags, viele von ihnen betonten jedoch, dass zentrale Bestimmungen des Vorschlags, insbesondere Artikel 4 (bezüglich der Einbeziehung von Seeleuten in die Richtlinie über Massenentlassungen) und Artikel 5 (bezüglich der Anwendung der Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen auf die Besatzungen von Seeschiffen), wesentlich verbessert werden sollten, um den Besonderheiten des Seeverkehrssektors, wie seine weltweite Dimension, und dem Risiko der Umflaggung Rechnung zu tragen.

Eine Reihe anderer Delegationen hat Vorbehalte zu dem Vorschlag geäußert, da er ihrer Auffassung nach nicht das geeignete Mittel zum Erreichen der angestrebten Ziele ist. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbedingungen der Seeleute durch das Seearbeitsübereinkommen aus dem Jahr 2006, den EU-Besitzstand im maritimen Sektor und Tarifvereinbarungen auf nationaler Ebene beträchtlich verbessert worden seien. Die Einführung eines horizontalen Rechtsrahmens für Seeleute ähnlich dem für in Unternehmen an Land beschäftigte Arbeitnehmer könnte eine Umflaggung von Schiffen zugunsten von Drittlandregistern nach sich ziehen und sich damit negativ auf die Seefahrerberufe auswirken.

² Im Einklang mit den Empfehlungen des vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29./30. Mai 2013 gebilligten Berichts über die Folgenabschätzung (Dok. 8406/13) und dem Jahresbericht 2014 über die Folgenabschätzung im Rat (Dok. 10882/14), insbesondere die Empfehlung für eine systematische Nutzung der Checkliste.

Darüber hinaus sind Fragen bezüglich der Verwendung von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e AEUV als Rechtsgrundlage für die Änderungen in den Artikeln 4 und 5 aufgeworfen worden, zu denen der Juristische Dienst des Rates ein schriftliches Gutachten erstellt hat (Dok. 13299/14).

Einbeziehung der Sozialpartner

Der Vorsitz hat die Delegationen über einen Kompromiss für einen gemeinsamen Standpunkt informiert, den die EU-Sozialpartner im September 2014 auf europäischer Ebene erzielt hatten. Die meisten Delegationen haben den gemeinsamen Standpunkt begrüßt. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Standpunkt zwar insgesamt zu denselben Zielen beitrage wie ihr eigener Vorschlag, jedoch auf einem anderen Ansatz beruhe, was die Ausgewogenheit der Bestimmungen angehe.

Da der Vorschlag komplex sei und den operativen Zwängen infolge der Besonderheiten des Seeverkehrssektors Rechnung getragen werden müsse, hat der Vorsitz zugesagt, einen Dialog mit den EU-Sozialpartnern einzuleiten, um eine gemeinsame Grundlage zu finden.

III. KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES

Unter Berücksichtigung dieses Dialogs hat der Vorsitz Kompromissvorschläge zur Erörterung der noch offenen Fragen vorgelegt. Er hat eine neue Gewichtung bei den noch strittigen Bestimmungen des Vorschlags vorgeschlagen.

Die Gruppe "Sozialfragen" hat in ihrer Sitzung vom 18. November 2014 vorbehaltlich einiger noch offener Fragen weitgehendes Einvernehmen über den in Dokument 15752/14 wiedergegebenen Wortlaut des Richtlinienentwurfs erzielt.

Die Kommission hält an ihrem Vorschlag fest.

Alle Delegationen halten bis zur Vorlage des Textes in ihren jeweiligen Sprachfassungen an ihren sprachlichen Prüfungsvorbehalten fest.

Am 26. November 2014 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen überarbeiteten Kompromissvorschlag, der einen neuen Erwägungsgrund 8a enthält, erzielt.

MT und UK unterstützen den Vorschlag nicht.

DE hat eine Erklärung für das Ratsprotokoll bezüglich der Rechtsgrundlage abgegeben.

IV. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), er möge auf seiner Tagung am 11. Dezember 2014

- eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Anlage I wiedergegebenen Richtlinienentwurf festlegen;
- beschließen, die im Addendum zu diesem Bericht wiedergegebene Erklärung der deutschen Delegation in sein Protokoll aufzunehmen.

Entwurf

RICHTLINIE .../.../EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und
2001/23/EG in Bezug auf Seeleute**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b und e,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABI. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABI. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind und die der Verbesserung der Arbeitsbedingungen [...] und der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer [...] dienen. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.
- (2) Die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [...]⁵, die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [...]⁶, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [...]⁷, die Richtlinie 98/59/EG des Rates [...]⁸ sowie die Richtlinie 2001/23/EG des Rates [...]⁹ schließen bestimmte Seeleute von ihrem Anwendungsbereich aus oder ermöglichen es den Mitgliedstaaten, sie auszuschließen.
- (3) In Erwägungsgrund 4 übernommen.

⁵ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28. Oktober 2008, S. 36).

⁶ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

⁷ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

- (4) [...]¹⁰ Die Existenz und/oder die Möglichkeit zur Einführung von Ausschlussregelungen können/kann Seeleute an der umfassenden Ausübung ihres Rechts auf Unterrichtung und Anhörung sowie ihres Rechts auf *gerechte und angemessene* Arbeitsbedingungen hindern oder darin beschränken. [...]. Deshalb sollten diese Ausschlussregelungen, soweit sie nicht objektiv begründbar sind, gestrichen werden.
- (5) Die derzeitige Rechtslage führt zur ungleichen Behandlung derselben Arbeitnehmerkategorie in verschiedenen Mitgliedstaaten, je nachdem, ob diese Staaten von den nach geltendem Recht zulässigen Ausnahmen und Ausschlussregelungen Gebrauch machen. Zahlreiche Mitgliedstaaten machen nur einen eingeschränkten Gebrauch von den fakultativen Ausschlussregelungen.
- (6) [...] Die Kommission hebt in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2007 mit dem Titel "Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union" hervor, dass diese Politik auf der Einsicht basiert, dass alle Fragen, die die Ozeane und Meere Europas betreffen, miteinander verbunden sind, und dass die Entwicklung meeresbezogener Maßnahmen auf koordinierte Weise erfolgen muss, wenn die gewünschten Ergebnisse erzielt werden sollen. Sie unterstreicht ferner, dass mehr und bessere Arbeitsplätze für europäische Bürgerinnen und Bürger im maritimen Sektor geschaffen und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert werden müssen.
- (7) Mit Erwägungsgrund 6 zusammengefasst.
- (8) Gemäß Artikel 154 Absatz 2 AEUV hat die Kommission die europäischen Sozialpartner zu der Frage gehört, wie Maßnahmen der Union in diesem Bereich gegebenenfalls ausgerichtet werden sollten.
- (8a) Angesichts der Besonderheiten des maritimen Sektors und der speziellen Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die von den Ausschlussregelungen betroffen sind, die mit dieser Richtlinie gestrichen werden, ist es erforderlich, einige Bestimmungen der geänderten Richtlinien so anzupassen, dass sie die Besonderheiten des betroffenen Sektors widerspiegeln.
- (9) Angesichts der technologischen Entwicklungen der letzten Jahre – vor allem der Kommunikationstechnologien – sollten die Anforderungen an Unterrichtung und Anhörung aktualisiert und in der am besten geeigneten Weise angewandt werden, auch aus der Ferne unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

¹⁰ In Erwägungsgrund 14 übernommen.

- (10) Die Rechte der von dieser Richtlinie betroffenen Seeleute, die von den Mitgliedstaaten in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG gewährt wurden, sollten unberührt bleiben. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.
- (11) [...] (gestrichen)
- (12) Zum Teil in Erwägungsgrund 15 übernommen.
- (13) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Seeleuten und ihre Unterrichtung und Anhörung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, sondern – wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen – besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (14) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere dem Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen und dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden¹¹.
- (15) Die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG sind daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ Aus Erwägungsgrund 4 übertragen.

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2008/94/EG

Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/94/EG erhält folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten können, sofern eine solche Vorschrift nach ihrem innerstaatlichen Recht bereits angewandt wird, Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden, auch weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen."

Artikel 2
Änderung der Richtlinie 2009/38/EG

Die Richtlinie 2009/38/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 Absatz 7 wird gestrichen.
- (2) In Artikel 10 Absatz 3 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt:

"[...] Handelt es sich bei einem Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder Europäischen Betriebsrats oder bei seinem Stellvertreter um ein Besatzungsmitglied eines Seeschiffs, so ist er berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern er sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem Land befindet, bei dem es sich nicht um das Land handelt, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.

Die Sitzungen werden nach Möglichkeit so angesetzt, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs sind, erleichtern."

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 2002/14/EG

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/14/EG wird gestrichen.

Artikel 4

Änderungen der Richtlinie 98/59/EG

Die Richtlinie 98/59/EG wird wie folgt geändert:

(1) [...] (gestrichen)

(a) [...] (gestrichen)

"(c) [...] (gestrichen)"

(1a) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 98/59/EG wird gestrichen.

(2) In Artikel 3 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

"Betrifft eine geplante Massenentlassung die Besatzungsmitglieder eines Seeschiffs, so übermittelt der Arbeitgeber die Information an die zuständige Behörde des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fährt."

(3) "[...]" (gestrichen)

"1a. [...] (gestrichen)

(a) [...] (gestrichen)

(b) [...] (gestrichen)"

(4) [...] (gestrichen)

Artikel 5
Änderungen der Richtlinie 2001/23/EG

- (1) [...] (gestrichen)
- (2) Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2001/23/EG erhält folgende Fassung:

"3. Diese Richtlinie gilt für den Übergang eines Seeschiffs, das Teil des Übergangs eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, sofern der Erwerber sich im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags befindet oder das übertragene Unternehmen, der übertragene Betrieb oder Unternehmens- bzw. Betriebsteil dort verbleibt.

Diese Richtlinie gilt nicht, wenn es sich bei dem Gegenstand des Übergangs ausschließlich um eines oder mehrere Seeschiffe handelt."

- (3) [...] (gestrichen)
- "4. [...] (gestrichen)
- (a) [...] (gestrichen)
- (b) [...] (gestrichen)"

Artikel 6

Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits auf den Gebieten im Sinne der Richtlinien 2008/94/EG, 2009/38/EG, 2002/14/EG, 98/59/EG und/oder 2001/23/EG garantierten allgemeinen Schutzniveaus für die Personen, die unter diese Richtlinie fallen, dienen.

Artikel 7

In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Unionsebene legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum *¹² einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung der Artikel 4 und 5 vor.

Artikel 8^{I3}

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... *¹⁴ nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten [...] diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

¹² * [ABl.: bitte Datum einfügen: vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

¹³ Siehe Abschnitt III Absatz 4 des Berichts.

¹⁴ * [ABl.: bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin